



Antwort zur Anfrage Nr. 1091/2020 der CDU im Ortsbeirat betreffend **Auswirkung Kita-Zukunftsgesetz auf Bedarfsplanung und Rechtsansprüche (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Wie viele Plätze in welchen Einrichtungen sind im Stadtteil Bretzenheim von der Umwandlung Teilzeit in 7 Stunden Rechtsanspruch mit Mittagessen betroffen?

Welchen Zeitplan gibt es, um rechtzeitig alle Plätze zur Verfügung zu stellen?

Das neue KiTaG Rheinland-Pfalz tritt in wesentlichen Punkten zum 01.07.2021 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gibt es gem. § 14 einen Rechtsanspruch auf eine durchgängige Betreuung von sieben Stunden am Stück, was als Vormittagsangebot ausgestaltet werden soll. Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Mittagessen (s. § 14, § 31 KiTaG RLP). Bei einer Übermittagsbetreuung „*soll ein Mittagessen vorgesehen werden*“, welches sich am Qualitätsstandard für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder der Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V. orientiert.

Bis zum 01.07.2021 sind in fünf Bretzenheimer Kindertagesstätten insgesamt 134 Teilzeitplätze in Betreuungsplätze mit einem Betreuungsangebot von mindestens sieben Stunden am Stück umzuwandeln:

- kath. Kita St. Bernhard: 16 Teilzeitplätze
- kath. Kita St. Georg: 40 Teilzeitplätze
- städt. Kita Holunderweg: 13 Teilzeitplätze
- städt. Kita Mühlweg: 39 Teilzeitplätze
- städt. Kita Bretzenheim-Süd: 26 Teilzeitplätze

Verantwortlich dafür sind die Träger der Einrichtungen. Die Verwaltung berät die Kitas in freier Trägerschaft und deren Spitzenverbände, um eine durchgängige Betreuung von mindestens sieben Stunden am Stück in den Einrichtungen zu gewährleisten. Dabei wird eine für alle in den Einrichtungen betreuten Kinder eine einheitliche Mittagsverpflegung mit warmem Essen angestrebt, da dies für fachlich notwendig erachtet wird, obgleich hier kein Rechtsanspruch vorliegt. Die Zahl der Betreuungsplätze in den Einrichtungen soll dabei unter Berücksichtigung des Platzbedarfes möglichst erhalten werden.

Welche Anpassungen im Konzept sind notwendig bzw. ergeben sich daraus?

Die Umstellung der Teilzeitplätze auf ein durchgängiges Betreuungsangebot von mindestens sieben Stunden am Stück erfordert eine individuelle konzeptionelle Umstellung der einzelnen Einrichtung in Teilbereichen. Den Bedarfen der Kinder bei einer längeren täglichen Verweildauer in den Kitas hinsichtlich Essen, Schlafen und Ruhen ist dabei insbesondere Rechnung zu tragen. Auch wird es Veränderungen bei der Dienstplangestaltung in den Einrichtungen geben. Die Einrichtungen werden bei diesen Prozessen fachberaterisch unterstützt.

Welche zusätzlichen Personalkapazitäten zur Erfüllung des neuen Rechtsanspruchs sind in den einzelnen Bretzenheimer Einrichtungen erforderlich?

Dazu kann noch keine konkrete Aussage getroffen werden, da dies davon abhängt, welcher Weg in den einzelnen Einrichtungen gegangen werden wird. Grundsätzlich ist insgesamt von einem Personalmehrbedarf bei sowohl pädagogischen Fachkräften als auch dem Wirtschaftspersonal auszugehen.

Wie werden die Plätze in Elterninitiativen, die keine Regeleinrichtung sind, zukünftig gesichert?

Durch die anstehenden gesetzlichen Veränderungen ergeben sich keine Veränderungen bei der Finanzierung von Elterninitiativen, die keine Regeleinrichtungen sind. Die Verwaltung berät die Träger der Elterninitiativen, sich in Regeleinrichtungen umzuwandeln, um diese langfristig zu sichern.

Mainz, 19.06.2020

gez. Lensch

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter